

Der Präsident und der stellvertretende Präsident sind jährlich aus den Reihen der fünf (ordentlichen) Richter des Staatsgerichtshofes zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.³⁰⁶ Gleiches gilt nach Ablauf der Amtsdauer für die übrigen Richter und Ersatzrichter.³⁰⁷

Grundsätzliche Bedenken bestehen sowohl gegen eine so «kurze» Amtsdauer der Richter des Staatsgerichtshofes als auch gegen die Zulässigkeit der Wiederwahl. Sie sind nur schwer mit der richterlichen Unabhängigkeit³⁰⁸ und der Rechtssicherheit (Kontinuität der Rechtsprechung) in Einklang zu bringen.³⁰⁹ Ein Richter des Staatsgerichtshofes kann nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer³¹⁰ nur dann wieder für weitere fünf Jahre als Richter tätig sein, wenn er von den dafür zuständigen politischen Organen³¹¹ wieder zum Richter des Staatsgerichtshofes bestellt wird. Die Einflussmöglichkeiten dieser Organe bei der Wiederwahl eines Richters, der sich ihnen gegenüber nicht «wohlverhalten» hat, sind zu gross, so dass ein Richter in der Hoffnung auf eine Wiederwahl in Versuchung geraten könnte, «der eigenen Unabhängigkeit zugunsten äusserer Kräfte zu entsagen»³¹² und auf die Wiederwahl hin zu denken.³¹³

306 Art. 102 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 2 StGHG.

307 Stellungnahme der Regierung, Nr. 95/2003, S. 15 f.

308 Siehe zur richterlichen Unabhängigkeit hinten, S. 87 und ausführlich dazu hinten S. 266 ff. und S. 288 f.

309 Siehe dazu und zu den Gründen Wille, Normenkontrolle, S. 23.

310 Ausgenommen davon ist das Vorgehen bei der ersten Ernennung der Richter des Staatsgerichtshofes gemäss Art. 3 Abs. 1 StGHG. Dieses Prozedere verstärkt jedoch die oben angebrachten Bedenken gegen die kurze Amtsdauer, denn auf Grund dieser Bestimmung ist es durchaus möglich, dass es einen Staatsgerichtshofrichter gibt, der lediglich ein einziges Jahr Richter gewesen ist, sofern er nicht wieder gewählt wird.

311 In erster Linie sind für die Richterwahlen das Richterauswahlgremium, der Fürst und der Landtag zuständig. Siehe vorne S. 78 ff.

312 Sandulli, S. 562.

313 Kritisch zur Wiederwahl und zur kurzen Amtsdauer der Richter des Staatsgerichtshofes auch schon Batliner, Verfassungsvorschläge, S. 42, Rz. 73. Nach Benda/Klein, S. 53, Rz. 123 war es gewiss eine richtige Entscheidung, die Wiederwahl für die Richter des Bundesverfassungsgerichts abzuschaffen und so ihre Unabhängigkeit von politischen Einflüssen zu verstärken. Auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist vor allem aus Gründen der Stärkung der Unabhängigkeit der Richter vorgesehen, durch Art. 23 EMRK i.V.m. Art. 21 des 14. Zusatzprotokolles die Funktionsdauer der Richter auf neun Jahre zu verlängern, ohne dass die Möglichkeit der Wiederwahl besteht. Siehe dazu Ohms, S. 21.